

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

7/SN-253/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	TT GE 9/1
Datum:	13. NOV. 1989
Verteilt:	17.11.89 1004

Wien, am 9.11.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1089/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

H. Hünfeld

• PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 9.11.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
30.100/87-V/1/89 7.9.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1089/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in Durchführung einer am 6.7.1989 abgeschlossenen Parteienvereinbarung zwischen SPÖ und ÖVP betreffend Pensionskassen und Betriebspensionen erstellt. Nach dieser Vereinbarung sollen durch ein Pensionskassengesetz und ein Betriebspensionsgesetz die Richtlinien für die betriebliche Altersversorgung als Ergänzung zur gesetzlichen Altersversicherung neu gestaltet werden, wobei das Ziel verfolgt wird, betriebliche Pensionszusagen für Unternehmen besser in ihren künftigen finanziellen Auswirkungen einschätzbar zu machen und gleichzeitig für Arbeitnehmer besser abzusichern. Der Entwurf des Pensionskassengesetzes wurde vom Bundesministerium für Finanzen im August d.J. zur Begutachtung ausgesendet. Die Präsidentenkonferenz verweist wegen des Zusammenhangs beider Entwürfe auf ihre Stellungnahme zum Entwurf des Pensionskassengesetzes (Schreiben an das BM f. Finanzen vom 18.10.1989 A.Z.: R - 889/M, zur GZ. 23 3700/12-V/14/89).

- 2 -

Vorweg wird zum vorliegenden Gesetzentwurf - wie zum Entwurf eines Pensionskassengesetzes - betont, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern an der Ausarbeitung des Entwurfes nicht beteiligt war. Das ist im Gegensatz zu den Erläuterungen eindeutig festzustellen, zumal dort behauptet wird: "Nach umfangreichen Vorberatungen durch die Sozialpartner wurde über die Grundzüge der beiden Entwürfe weitgehende Einigung erzielt." Falls tatsächlich Vorberatungen von Sozialpartnern (und nicht nur Parteienverhandlungen) stattgefunden haben, war jedenfalls die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern dazu niemals eingeladen und hat auch nie daran teilgenommen.

Allerdings - und das wurde auch schon zum Entwurf des Pensionskassengesetzes festgehalten - wird der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu vertretende Personenkreis von der mit beiden Gesetzentwürfen angestrebten Entwicklung der Altersversorgung in mehrfacher Hinsicht berührt: Durch Verzicht auf Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge verschärzte Budgetsituation und höherer Druck auf Ausgabenkürzungen trifft die Land- und Forstwirtschaft negativ, anderseits brächte eine so geplante Entwicklung der Altersversorgung mit Betriebspensionen bzw. Höhererversicherungen als "zweites Bein" nur eine zusätzliche Besserstellung besser verdienender Arbeitnehmer. Die Bauern könnten beide Möglichkeiten praktisch nicht nützen, da keine äquivalente Regelung für diesen Personenkreis vorgesehen ist. Auch erhöhen solche Maßnahmen die Gefahr bzw. die optische Rechtfertigung von Leistungsverschlechterungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die für die Bauern - zusammen mit der Direktversorgung durch Ausgedingeleistungen des Betriebsübernehmers - die Form der Alterssicherung ist, auf die sie auch in Zukunft in der Regel angewiesen bleiben. Bekanntlich ist die Durchschnittspension in der Bauern-Pensionsversicherung wesentlich niedriger als in der Pensionsversicherung nach ASVG oder GSVG. Insbesondere liegen zehntausende Bauernpen-

- 3 -

sionisten mit ihrer Pension weit unter dem Existenzminimum, weil beim Anspruch auf Ausgleichszulage ein stark überhöhtes "fiktives Ausgedinge" vom Richtsatz in Abzug gebracht wird.

Im Arbeitsprogramm der Regierung (Arbeitsübereinkommen vom 16.1.1987) heißt es in Kapitel "Soziale Sicherheit" ausdrücklich "Für die Bezieher kleinsten Pensionen werden zusätzliche Leistungen erbracht." Es muß daher jedenfalls verlangt werden, daß zuerst oder gleichzeitig das fiktive Ausgedinge richtiggestellt und damit das pensionsrechtliche Existenzminimum sichergestellt wird, bevor man auf breiter Basis daran geht, die Altersversorgung für begünstigte Gruppen mit massivem Einsatz öffentlicher Mittel (geschätzter Steuerausfall durch Pensionskassengesetz zusammen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf 3 bis 4 Milliarden Schilling pro Jahr) weiter zu verbessern. Im Arbeitsprogramm der Regierung ist festgehalten, daß die Ergebnisse der Arbeiten der im Sozialministerium eingesetzten Kommission "Pensionsfinanzierung" zum Gegenstand von Beratungen über weitere Maßnahmen bzw. Etappen zur Sicherung der Pensionsversicherung gemacht werden. Die nunmehr vorliegende Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung - Ergebnisse einer Arbeitsgruppe", Wien 1988, enthält im Kapitel "Zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge" (Seiten 115 bis 117) ausführliche Pro- und Kontra-Argumente. So wird darauf verwiesen, daß die steuerliche Begünstigung der privaten Altersvorsorge eine ungünstige Entwicklung in Gang setze: Der Staat verzichte auf Steuern und würde dadurch die Budgetprobleme noch mehr verschärfen. Konkret komme diese steuerliche Begünstigung einem Bundesbeitrag zur Privatversicherung in der Höhe von über 50 % der Prämieneinnahmen gleich, weil die Mehrzahl der Personen, die eine solche Versicherung abschließen, einen Grenzsteuersatz in dieser Höhe aufweise. Die Arbeitnehmerseite halte einen Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge für unrealistisch. Die kleinbe-

- 4 -

triebliche Struktur Österreichs bilde ein objektives Hindernis für betriebliche Altersvorsorgen. Sie werden vor allem in Multis, in der verstaatlichten Industrie und in einigen österreichischen privaten Großbetrieben angeboten. In den wenigen Mittelbetrieben, in denen sie gehandhabt werden, kommen sie vor allem den höher Verdienenden zugute....

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen eine arbeitsrechtliche Absicherung der Pensionszusagen und Anwartschaften für alle Formen der Alters-, Hinterbliebenen- und eventuell Invaliditätsvorsorge, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden: Leistungszusagen, die durch Pensionskassen zu erfüllen sind, direkte Leistungszusagen, Altersvorsorge durch Abschluß von Versicherungsverträgen zugunsten der Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen sowie Zuwendungen im Rahmen von betrieblichen Unterstützungskassen. Die Sicherung dieser Leistungszusagen erfolgt im wesentlichen durch zwei Maßnahmen:

- o Unverfallbarkeit, d.h. Schutz des Arbeitnehmers vor dem Verlust dieser Versorgungszusagen im Fall eines Arbeitgeberwechsels sowie
- o Einschränkung der Widerrufsmöglichkeit zugesagter Leistungen durch den Arbeitgeber

Solange das bisherige Pensionssystem nicht saniert ist, beispielsweise im Ausgleichszulagenrecht, erscheint es nicht vertretbar, mit dem vorliegenden Pensionskassengesetz und im Betriebspensionsgesetz eine zweite Säule der Altersversorgung in dieser Form aufzubauen, denn das käme nach dem verfolgten Prinzip der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme dieser zweiten Säule naturgemäß nur den im Rahmen der ersten Säule, der gesetzlichen Pensionsversicherung, schon gut Versorgten zusätzlich zugute. Es würde sich also in absehbarer Zukunft nicht, wie z.B. in der Schweiz,

- 5 -

um eine zweite Säule der Alterssicherung für die gesamte erwerbstätige Bevölkerung handeln, sondern nur um gewisse Verbesserungen für schon besser versorgte Personengruppen: staatlich geförderte Entsolidarisierung, Auseinanderdriften der Alterssicherung.

Aus diesen Erwägungen sieht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nicht in der Lage, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Sie tritt dafür ein, eine besser ausgewogene und für alle Bevölkerungsgruppen annehmbare Lösung zu finden.

Zu einzelnen Bestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

Nach § 1 Abs. 1 gilt dieses Bundesgesetz nur für die Sicherung von Leistungen und Anwartschaften, die einem Arbeitnehmer gemacht werden. Wenn eine zusätzliche private Pensionsvorsorge Arbeitnehmern zur Verfügung steht, sollte eine solche auch selbständig Erwerbstätigen offen stehen, zumal diese Personen im früheren Erwerbsleben oft Arbeitnehmer waren.

Nach § 1 Abs. 2 Z. 1 gilt dieses Bundesgesetz nicht für Leistungszusagen auf Grund eines Arbeitsverhältnisses, das dem Landarbeitsgesetz unterliegt. Die Landarbeiter sind also vom Geltungsbereich ausgenommen, da für diese Arbeitsverhältnisse der Bund nur als Grundsatzgesetzgeber zuständig ist.

Zu § 2:

Der Entwurf läßt durchaus den Schluß zu, daß in allen Fällen einer Leistungszusage nach § 2 (z. 1 bis 5) das Gesetz mit aller Konsequenz anzuwenden ist. Z.B. sind die in § 2 Z. 2 genannten direkten Leistungszusagen auch bei Landwirtschaftskammern in gewissem Umfang üblich. Die zwangsweise Anwendung der gesamten Neuregelung auf alle diese schon

- 6 -

bestehenden Leistungszusagen hätte katastrophale Auswirkungen: Es müßten beachtliche Beträge, die nicht vorhanden sind, veranlagt werden. Es muß mit Nachdruck verlangt werden, daß das Grundkonzept der Freiwilligkeit auch bei bestehenden Einrichtungen mit Pensionszusagen jedenfalls gewahrt wird. Dementsprechend wäre der Gesetzestext im Hinblick auf bereits bestehende Vereinbarungen dahin zu ergänzen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht automatisch für solche bestehenden Vereinbarungen Gültigkeit haben.

Diesbezüglich sei auf Punkt 10 der Parteienvereinbarung vom 6.7.1989 verwiesen, wonach großzügige Übergangs- und Ausnahmebestimmungen vorzusehen sind.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb!